LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21641**

07.10.2026

Kleine Anfrage 8857

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Kölner Bleiberechtsprogramm – Kontrolle, Ausschlusskriterien und Verantwortung des Landes

Besonders aufklärungsbedürftig ist der Umgang der Stadt Köln mit dem Unterstützungsangebot der Zentralen Ausländerbehörde Coesfeld. Diese hatte der Kölner Ausländerbehörde im November 2024 für 471 geduldete Personen Hilfe bei der Beschaffung von Passersatzpapieren angeboten. Die zuständige Abteilung des Kölner Ausländeramtes lehnte dieses Angebot ab.

Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtete über die Ergebnisse einer städtischen Prüfung zum sogenannten Kölner Bleiberechtsprogramm und zur „Coesfelder Liste“.[1] Danach werden derzeit 1.217 Personen im Kölner Bleiberechtsprogramm betreut. Bei 50 Personen wurde ein Ausschluss aus dem Programm als angezeigt festgestellt. Von den 218 Personen auf der Liste, die seinerzeit zugleich im Kölner Bleiberechtsprogramm geführt wurden, lagen nach Angaben der Stadt bei 130 Personen strafrechtliche Hinweise vor; in 79 Fällen gab es Verurteilungen. 77 Personen seien inzwischen aus dem Programm ausgeschlossen worden.

Die städtische Prüfung stellte zwar keine systemische Fehlsteuerung oder disziplinarisch relevanten Verstöße fest, benannte jedoch Defizite bei Kommunikation, Dienstanweisungen, Aktenführung und Dokumentation. Zugleich erklärte der Kölner Oberbürgermeister, die Debatte über das Verhältnis von Bund, Land und Kommunen beim Vollzug des Ausländerrechts müsse über Köln hinausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur Wahrnehmung der Fachaufsicht des Landes, zur landesweiten Kontrolle kommunaler Bleiberechtsprogramme und zur Zusammenarbeit zwischen kommunalen Ausländerbehörden und Zentralen Ausländerbehörden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Vorgaben gelten für kommunale Bleiberechtsprogramme wie das in Köln hinsichtlich der Aufnahme, des Verbleibs und des Ausschlusses von Personen?

2. Wie bewertet die Landesregierung die Feststellung, dass bei 50 der derzeit 1.217 im Kölner Bleiberechtsprogramm betreuten Personen ein Ausschluss aus dem Programm angezeigt gewesen sein soll?

[1] https://www.ksta.de/koeln/liste-coesfeld-stadt-koeln-sieht-handlungsbedarf-aber-kein-schweres-fehlverhalten-1382070

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang Personen im Kölner Bleiberechtsprogramm trotz strafrechtlicher Erkenntnisse weiterhin betreut wurden?

4. Welche Vorgaben bestehen in Nordrhein-Westfalen für den Ausschluss rechtskräftig verurteilter Straftäter aus kommunalen Bleiberechtsprogrammen?

5. Wie viele vergleichbare Fälle kommunaler Bleiberechtsprogramme sind der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen seit 2020 bekannt? (Bitte listen)

Enxhi Seli-Zacharias